

Mehrwertsteuer in der Landwirtschaft

Unternehmen, die mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Umsatzgrenze von jährlich Fr. 100'000.- überschreiten, müssen sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Abrechnung der Mehrwertsteuer anmelden. Landwirtschaftsbetriebe sind für ihre Umsätze aus der landwirtschaftlichen Produktion von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen. Für Landwirtschaftsbetriebe kann es in gewissen Situationen sinnvoll sein sich freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht zu unterstellen. Das ist zum Beispiel der Fall wenn eine grössere Investition ansteht und die auf den zu bezahlenden Rechnungen belastete Vorsteuer zurückgeholt werden kann.

System der Mehrwertsteuer kurz erklärt

Die Mehrwertsteuer ist eine Steuer, die grundsätzlich von steuerpflichtigen Betrieben an den Staat bezahlt werden muss. Seit 1995 wird diese Steuer vom der Eid. Finanzverwaltung erhoben. Ungefähr 31% der Einnahmen des Bundes stammen aus der Mehrwertsteuer. Die von einem Unternehmen erzielten Umsätze sind mit Steuern belastet, die an Lieferanten bezahlte Vorsteuer kann von dieser Steuer abgezogen werden. Aus der Steuer abzüglich der Vorsteuer ergibt sich der Netto zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag.

In ein Beispiel der Landwirtschaft sieht das dann so aus:

Umsatzsteuer		MWST Satz	MWST
Ertrag Tierverkauf	45'000	2.5%	1'125
Ertrag Milchverkauf	230'000	2.5%	5'750
Ertrag Direktzahlungen (16%)	52'000	0.0%	0
Total Umsatz / Steuer			6'875
Vorsteuer			
Tierzukauf	35'000	2.5%	875
Futtermittel	70'000	2.5%	1'750
Reparaturen, Treibstoff Maschinen	20'000	7.7%	1'540
Saatgut, Wasser, Dünger, Diverse	6'000	2.5%	150
Strom, Diverses	6'000	7.7%	462
Liegenschaftsunterhalt	8'000	7.7%	616
Zukauf Maschinen	25'000	7.7%	1'925
Total Vorsteuer			7'318
Vorsteuerkürzung (16%) DZ Anteil am Umsatz			1'164
Netto Vorsteuer			6'154
Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer = MWST zu bezahlen			721

Die mehrwertsteuerpflichtigen Betriebe müssen ihre Steuerabrechnungen vierteljährlich deklarieren und die daraus resultierende Steuer dem Staat bezahlen. Möglich ist eine vereinfachte Steuerdeklaration mit Saldosteuersätzen. Bei den Saldosteuersätzen handelt es sich um Pauschalsätze des Umsatzes. Die Vorsteuer



der entsprechenden Branche ist im Saldosteuersatz bereits abgezogen. Betriebe die der Saldosteuer unterstellt sind können ihre Steuerdeklaration zweimal pro Jahr über eine Halbjahresperiode machen.

Steuersätze:

- 7.7% Normalsatz: Maschinen, Geräte, Strom, alkoholische Getränke, Gastronomie, usw. (alle Umsätze die nicht dem reduzierten Satz unterliegen)
- 2.5% Red. Satz: Lebensmittel, Vieh, Medikamente, Zeitungen, Lohnarbeiten Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft
- 3.7% Sondersatz Beherbergung: Übernachtungen im Hotel

einige ausgewählte Saldosteuersätze mit Branchen:

- 0.1% Landwirtschaft
- 4.3% Forstwirtschaftliche Arbeiten
- 5.1% Restaurant
- 0.1% Landw. Lohnarbeiten zum red. Satz mit eigenen Maschinen
- 4.3% Pferdeponen
- 4.3% Weinbau

Freiwillige MWST Abrechnung des Landwirtschaftsbetriebes (Optieren)

Die freiwillige MWST-Unterstellung für einen Landwirtschaftsbetrieb kann sich lohnen. Vor allem für Landwirtschaftsbetriebe mit grossen Investitionen und nur oder vorwiegend Umsätzen mit dem Steuersatz von 2,5%, kann sich eine freiwillige MWST-Unterstellung rechnen. Der Entscheid, sich freiwillig der MWST zu unterstellen sollte aber gut überlegt werden. Ein Unternehmen muss mindestens drei Jahre die MWST nach der effektiven Methode abrechnen. Ein Austritt aus der Steuerpflicht nach drei Jahren lohnt sich nicht, denn beim Austritt werden die Investitionen wieder besteuert. Für Gebäude kann ein Abzug seit der Investition von 1/20 und für Mobilen, Geräte und Maschinen in Abzug von 1/5 pro Jahr gemacht werden.

Der Vorteil einer freiwilligen MWST-Unterstellung liegt in der Rückvergütung, der auf den Rechnungen der Investition lastenden Vorsteuer. Diese Vorsteuerrückvergütung kann sich lohnen, wenn auch in den nächsten Jahren wieder ein Steuerbetrag an die MWST zu bezahlen ist. Entscheidend sind, die Zusammensetzung des pflichtigen Umsatzes mit den Steuersätzen 2.5 oder 7.7% MWST, der Anteil der Direktzahlungen am Umsatz und im Berggebiet auch die Subventionen (Vorsteuerkürzung), sowie auch der gesamte Vorsteuerbetrag. Auf Lohnkosten von Angestellten im Landwirtschaftsbetrieb und Eigenleistung lastet keine Vorsteuer, darauf gibt es keinen Vorsteuerabzug.

Ebenfalls zu beachten ist der höhere administrative Aufwand. Die MWST Abrechnung muss jedes Quartal erstellt werden. In der Buchhaltung muss in den betroffenen Geschäftsfällen zusätzlich die MWST gebucht werden. Offen ist auch die zukünftige Entwicklung der MWST Sätze, diese werden eher steigen als sinken.



Beispiel MWST Abrechnung im Investitionsjahr

Umsatzsteuer		MWST Satz	MWST
Ertrag Tierverkauf	45'000	2.5%	1'125
Ertrag Milchverkauf	230'000	2.5%	5'750
Ertrag Direktzahlungen (16%)	52'000	0.0%	0
Total Umsatz / Steuer			6'875
Vorsteuer			
Tierzukauf	35'000	2.5%	875
Futtermittel	70'000	2.5%	1'750
Reparaturen, Treibstoff Maschinen	20'000	7.7%	1'540
Saatgut, Wasser, Dünger, Diverse	6'000	2.5%	150
Strom, Diverses	6'000	7.7%	462
Liegenschaftsunterhalt	8'000	7.7%	616
Zukauf Maschinen	25'000	7.7%	1'925
Investition Stallbau	1'200'000	7.7%	92'400
Total Vorsteuer			99'718
Vorsteuerkürzung (16%) DZ Anteil am Umsatz			15'955
Netto Vorsteuer			83'763
Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer = MWST Rückvergütung			<u>76'888</u>

In einer Bauphase mit einer Vorsteuerrückvergütung von rund Fr. 70'000.- kann dieser Betrag bei der Finanzierung ebenfalls in Abzug gebracht werden. Die Finanzierung ist mit weniger Fremdkapital möglich.

Entscheidend können auch die Investitionen in den Maschinenpark sein. Betriebe die wachsen und in teure Maschinen und Technologien, investieren können auch die auf diesen Investitionen lastenden Vorsteuern zurückholen.

Eine genaue Analyse der Situation bei Investitionen ab Fr. 300'000.- lohnt sich auf jeden Fall. Ihr Sachbearbeiter ist ihnen dabei behilflich.

BBV Treuhand, Ueli Frehner



www.b-b-v.ch
 Rheinhofstrasse 11 9465 Salez Tel. 081 758 13 70
 Mattenweg 11 9230 Flawil Tel. 071 394 53 03
 Rinkenbach Böhleli 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 42 00